

Ortsgesetz zur Ausführung der Landeshaushaltsordnung in der Stadt Bremerhaven und der Verfassung für die Stadt Bremerhaven

Inkrafttreten: 25.07.1996

Zuletzt geändert durch: § 2 neu gefasst durch Artikel 3 des Ortsgesetzes vom 06.12.2001
(Brem.GBl. S. 421)

Fundstelle: Brem.GBl. 1971, 240

Der Magistrat verkündet das nachstehende von der Stadtverordnetenversammlung
aufgrund von [§ 118 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung](#) vom 25. Mai 1971 (Brem.GBl.
S. 143 - 63-c-1-) beschlossene Ortsgesetz:

§ 1

Die in der Landeshaushaltsordnung enthaltenen Zuständigkeiten werden in der Stadt
Bremerhaven wie folgt wahrgenommen:

1. An die Stelle der Bürgerschaft tritt die Stadtverordnetenversammlung;
2. an die Stelle einer Deputation tritt vorbehaltlich der Regelung in Nr. 3 der sachlich
zuständige Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung;
3. die Entwürfe der Einzelpläne oder Kapitel stellen die Ämter nach Beratung in den
sachlich zuständigen Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung auf, und
übersenden sie dem Magistrat zu dem von ihm zu bestimmenden Zeitpunkt zur
Weiterleitung an den Finanzausschuß;
4. Für Grundstücksangelegenheiten nach [§ 64 der Landeshaushaltsordnung](#) ist
ausschließlich die Stadtverordnetenversammlung zuständig soweit sich aus [§ 2](#)
nichts anderes ergibt, im übrigen tritt an die Stelle des Senats, eines Senators und
der zuständigen Stelle in [§ 80 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung](#) der Magistrat;

5. an die Stelle des Rechnungshofes tritt das Rechnungsprüfungsamt, sofern nicht durch die Rechnungsprüfungsordnung etwas anderes bestimmt wird;
6. an die Stelle der Landeshauptkasse tritt die Stadtkasse;
7. an die Stelle der Senatskommission für das Personalwesen tritt in den Fällen der [§§ 49 Absatz 3](#) und [52 der Landeshaushaltsordnung](#) der Magistrat, im Falle des [§ 50 der Landeshaushaltsordnung](#) das Hauptamt.

§ 2

Verfügungen über das Vermögen der Stadt

Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlußfassung über den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken einem Ausschuß übertragen. Über diese Rechtsgeschäfte beschließt der Magistrat, wenn ihr Verkehrswert unter 150 000,- DM liegt, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung eine abweichende Regelung getroffen hat.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

Bremerhaven, den 17. September 1971

Magistrat der Stadt Bremerhaven

Selge

Oberbürgermeister